

Lieferantenkodex

der



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung.....	3
Menschenrechte und Arbeitssicherheit.....	3
1.01 Achtung der Menschenwürde.....	3
1.02 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.....	3
1.03 Diskriminierungsverbot.....	4
1.04 Ablehnung der Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel.....	4
1.05 Verbot von Kinderarbeit.....	4
1.06 Schutz von schutzbedürftigen Mitarbeitenden.....	4
1.07 Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit.....	4
1.08 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.....	4
1.09 Angemessene Arbeitsbedingungen.....	4
1.10 Unternehmenswohnungen.....	4
1.11 Sicherheit.....	5
1.12 Sicherheitseinweisung.....	5
1.13 Arbeitsschutz.....	5
1.14 Substitutionsprüfung.....	5
1.15 Notfallplanung und Brandschutz.....	5
1.16 Notausgänge und Fluchtwege.....	5
1.17 Erste-Hilfe-Ausrüstung.....	5
1.18 Arbeitszeit.....	6
1.19 Vergütung.....	6
Umwelt.....	6
2.01 Emissionen.....	6
2.02 Wassernutzung.....	6
2.03 Abwasser.....	7
2.04 Abfälle.....	7
2.07 Chemikalien und weitere Gefahrstoffe.....	8
2.08 Natürliche Ressourcen und Rohstoffe.....	8
2.09 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung.....	8
Ethik.....	9
3.01 Korruptionsbekämpfung.....	9
3.02 Fairer Wettbewerb.....	9

3.03 Interessenkonflikte.....	9
3.04 Keine Geldwäsche und Finanzierung illegaler Quellen	9
3.05 Befolgung von Exportkontroll- und Zollvorschriften	10
3.06 Datenschutz und Datensicherheit.....	10
Kommunikation und Konsequenzen.....	10
4.01 Beschwerdeverfahren	10
4.02 Dokumente und Kontrolle der Einhaltung	10
4.03 Konsequenzen	10
Bestätigung.....	11

Einleitung

Für die Horn & Bauer Group ist die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften – insbesondere nach deutschem Recht und den einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union – selbstverständlich. Darüber hinaus spielen Werte im Umgang miteinander sowie mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern eine zentrale Rolle. Wir streben langfristige, faire und auf Vertrauen basierende Geschäftsbeziehungen an. Dabei handeln wir nachvollziehbar und begründet und verfolgen moralische Grundsätze im Umgang miteinander. Unser unternehmerisches Handeln erfolgt im Einklang mit Mensch und Umwelt und bildet die Basis unseres langfristigen Unternehmenserfolges. Dieses Verhalten erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Diese Werte sind Grundstein unserer Lieferantenbeziehungen. Dieser Lieferantenkodex definiert Mindestanforderungen an verantwortungsvolles Handeln in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt sowie Integrität/Compliance. Der Lieferant verpflichtet sich, die für ihn relevanten Anforderungen angemessen umzusetzen und – soweit dies in seiner Lieferkette erforderlich und zumutbar ist – auch gegenüber seinen Vorlieferanten und eingesetzten Dienstleistern auf deren Einhaltung hinzuwirken (z. B. durch Kommunikation, vertragliche Verpflichtungen und risikobasierte Kontrollen).

Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesem Lieferantenkodex stets vor. Soweit dieser Lieferantenkodex strengere Anforderungen als das jeweils anwendbare Recht vorsieht, gelten diese als vertraglich erwarteter Mindeststandard, sofern und soweit sie rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar sind. Weichen lokale rechtliche Anforderungen je nach Land, Geschäftsfeld oder Markt voneinander ab, hat der Lieferant mindestens die jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen diesem Lieferantenkodex, anwendbarem Recht und individuellen vertraglichen Vereinbarungen ist der Lieferant verpflichtet, die Horn & Bauer Group unverzüglich zu informieren, damit eine einvernehmliche und rechtskonforme Klärung erfolgen kann.

Menschenrechte und Arbeitssicherheit

1.01 Achtung der Menschenwürde

Der Lieferant achtet die allgemeinen Persönlichkeits- und Menschenrechte. Gewalt, Einschüchterung, Mobbing, sexuelle Belästigung und sonstige Übergriffe sind untersagt.

1.02 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Lieferant respektiert und schützt die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

1.03 Diskriminierungsverbot

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu respektieren und zu schützen. Diskriminierung – also jegliche Benachteiligung, Herabwürdigung und Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht, Geschlechteridentität, sozialer oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Hautfarbe, Religion, sexueller Identität, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, politischer Überzeugung – wird in keiner Weise geduldet.

1.04 Ablehnung der Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel

Alle Formen von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Ausbeutung sind verboten. Alle Mitarbeitenden stellen ihre Arbeit oder Dienstleistung freiwillig zur Verfügung. Jegliche Art von Strafordrohungen wie Isolation, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Ausbeutung, körperliche Gewalt, Einschüchterung, ein exzessives Maß an Überstunden, das Einbehalten von Ausweisdokumenten und anderen sensiblen Dokumenten oder das Einbehalten von Löhnen ist verboten.

1.05 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden nicht toleriert. Der Lieferant beschäftigt keine Personen, die das nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Beschäftigungsstaates) zulässige Mindestalter noch nicht erreicht haben. Als „Kind“ gilt – sofern das anwendbare Recht keine strengere Regelung vorsieht – jede Person unter 15 Jahren im Sinne der ILO-Konvention Nr. 138 (Mindestalter). Die Beschäftigung von Jugendlichen erfolgt nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren Schutzvorschriften (z. B. zu Arbeitszeiten, gefährlichen Tätigkeiten und Gesundheitsschutz). Altersnachweise der Beschäftigten sind in geeigneter Form vorzuhalten.

1.06 Schutz von schutzbedürftigen Mitarbeitenden

Schutzbedürftige Mitarbeitende sind werdende Mütter, körperlich und geistig eingeschränkte Menschen und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie sind im besonderen Maße vor Überlastung und Gesundheitsschädigung zu schützen. Für diese Gruppe sind Regelungen zur Begrenzung der Arbeitszeit und Art der Beschäftigung zu treffen.

1.07 Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit

In Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Regelungen ist den Mitarbeitenden das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit zu gewähren.

1.08 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Beim Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des Betriebes stellt der Lieferant sicher, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind.

1.09 Angemessene Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, ein sicheres, menschenwürdiges und nicht gesundheitsschädliches Arbeitsumfeld zu gewährleisten. Dazu gehört, dass den Mitarbeitenden genügend saubere sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, sowie dass der Betrieb und die Büros regelmäßig gereinigt werden, um die Hygiene am Arbeitsplatz zu garantieren.

1.10 Unternehmenswohnungen

Sind die Anreisezeiten vom Unternehmensstandort zu den nächsten privaten Unterkünften unverhältnismäßig lang, ist es wünschenswert, dass der Lieferant für Unterbringung der Mitarbeitenden

sorgt, die der Mitarbeitende freiwillig in Anspruch nehmen kann. Die Unterbringungen müssen menschenwürdig, sauber und sicher sein.

1.11 Sicherheit

Der Lieferant muss die möglichen Betriebsrisiken kennen und Maßnahmen ergreifen, um Unfälle, Notfälle, Brände, etc. zu vermeiden und zu reduzieren.

1.12 Sicherheitseinweisung

Mitarbeitenden ist vor Arbeitsaufnahme an Maschinen, Ausrüstung und potenziell gefährlichen Arbeiten sowie für Notfallsituationen und Feuerschutz die notwendige Sicherheitsunterweisung zu geben. Die Unterweisungen werden entsprechend gesetzlicher Anforderungen oder bei Änderungen des Arbeitsplatzes wiederholt. Über die Einweisungen sind Belege zu führen.

1.13 Arbeitsschutz

Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung muss festgelegt und kommuniziert werden, in welchem Bereich Arbeitsschutzausrüstung getragen werden muss. Die Arbeitsschutzausrüstung ist den Mitarbeitenden kostenlos, in ausreichender Menge und in funktionsfähigem Zustand durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Die Geräte sowie die Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihr Funktionieren zu prüfen. Die Notausschaltung von Maschinen muss jederzeit funktionsfähig und zugänglich sein.

1.14 Substitutionsprüfung

Die Nutzung von gefährlichen Stoffen ist so gering zu halten wie möglich. Gefahrstoffe sind einer Substitutionsprüfung zu unterziehen. Das bedeutet, dass bei gleicher Eignung für den Bearbeitungsprozess der Stoff zu verwenden ist, von dem eine geringere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht.

Für jede vorhandene Chemikalie muss ein Sicherheitsdatenblatt existieren. Sicherheitsdatenblätter enthalten Informationen zu Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung, kritische und wichtige stoffliche Daten, mögliche Gefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

1.15 Notfallplanung und Brandschutz

Der Lieferant führt in seinem Betrieb Katastrophen- und Brandschutzpläne. Entsprechende Übungen sind regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.

Im Betrieb müssen Feuermelder sowie ein Evakuierungsalarm vorhanden sein. Genügend Feuerlöscher sind, abhängig von der Art und Risikobehaftung der Arbeit, der Größe der Gebäude und Stockwerke sowie von der Menschenanzahl im Betrieb, für jede Person und jederzeit zugänglich. Es muss genügend Mitarbeitende geben, die für die Nutzung von Brandschutzausrüstung geschult sind.

1.16 Notausgänge und Fluchtwege

Die Notausgänge, Fluchtwege und Sammelpunkte sind klar angezeigt und dürfen zu keinem Zeitpunkt blockiert sein. Die Anzahl der Notausgänge und Fluchtwege ist von der Personenanzahl, Raumgröße und Arbeitsplatzverteilung abhängig zu machen und gewährleistet die sichere und zügige Evakuierung aller Mitarbeitenden.

1.17 Erste-Hilfe-Ausrüstung

Erste-Hilfe-Ausrüstung ist in angemessener Art und ausreichender Menge für alle Mitarbeitenden, während aller Schichten, in allen Gebäuden und auf jeder Etage offen zugänglich und einsatzbereit

vorhanden. Art und Umfang entspricht der Art potenzieller Risiken und der Größe des Unternehmens. Es muss genügend ausgebildete Ersthelfende in jeder Schicht geben, die im Fall eines Unfalls handlungsfähig sind.

1.18 Arbeitszeit

Der Lieferant hält die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit, zu Ruhepausen und Ruhezeiten ein (für Deutschland insbesondere das Arbeitszeitgesetz – ArbZG). Überstunden sind auf das notwendige Maß zu beschränken und werden nach Maßgabe des anwendbaren Rechts vergütet oder ausgeglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden soll grundsätzlich 48 Stunden nicht überschreiten; vorübergehende Abweichungen sind nur im Rahmen des jeweils anwendbaren Rechts zulässig (z. B. durchschnittlich bis zu 60 Stunden, soweit gesetzlich erlaubt). Mitarbeitenden steht mindestens ein arbeitsfreier Tag innerhalb eines Siebentageszeitraums zu. Die Urlaubstage müssen zumindest dem nationalen gesetzlichen Urlaubsanspruch entsprechen. Der Lieferant gewährt angemessene Pausen gemäß anwendbarem Recht; für Deutschland gilt insbesondere: mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und mindestens 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden.

1.19 Vergütung

Mitarbeitende bekommen eine angemessene Vergütung, die zumindest den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen entspricht. Bei fehlender gesetzlicher Regelung muss der Lohn zumindest hinreichend sein, um die Lebensgrundlage (Wohnen, Nahrung, Bildung, Technologie) der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu sichern. Löhne müssen regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel ausgegeben werden. Es ist verboten, Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahme zu nutzen. Nationale sozialversicherungsrechtliche Vorgaben müssen eingehalten werden.

Umwelt

Die gültigen nationalen Gesetze, Bestimmungen und Standards zur Begrenzung und Vermeidung von Umweltbelastungen müssen eingehalten werden.

Besteht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten ein Risiko zu Schadstoffbelastungen in Wasser, Boden und Luft, so sind angemessene Maßnahmen zur Reduktion und Prävention unbedingt umzusetzen.

2.01 Emissionen

Emissionen sind von Anlagen des Lieferanten ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter herbeizuführen.

Der Lieferant muss Emissionen, insbesondere von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, Ozonschicht zerstörenden Chemikalien oder durch Verbrennung entstehenden Nebenprodukten aus Betriebsläufen typisieren, überprüfen und einer Behandlung unterziehen, die die Emissionen ungefährlich macht.

Der verursachte Lärm darf die gesetzlichen Bestimmungen nicht überschreiten.

2.02 Wassernutzung

Der Lieferant nutzt Wasser als Ressource verantwortungsvoll und im Einklang mit den jeweils anwendbaren wasserrechtlichen Vorgaben, Genehmigungen und behördlichen Auflagen. Er ergreift angemessene Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser – einschließlich Verunreinigungen und übermäßiger Entnahmen – zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Wasser ist für alle Prozesse sparsam zu nutzen. In industriellen Anlagen sollen – soweit technisch und wirtschaftlich angemessen – Kreislaufsysteme bzw. Maßnahmen zur Mehrfachnutzung eingesetzt werden.

2.03 Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

Der Lieferant stellt sicher, dass Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben behandelt und – soweit erforderlich – nur auf Grundlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeleitet wird (für Deutschland insbesondere nach WHG/AbwV und sonstigen einschlägigen Regelungen). Eine Einleitung in das Grundwasser ist – soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich genehmigt – zu unterlassen. Die Konzentration von Gefahrstoffen im Abwasser ist so zu begrenzen, dass die einschlägigen Einleitgrenzwerte eingehalten werden und nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vermieden werden.

Existiert keine Infrastruktur für die Wasseraufbereitung am Standort, müssen qualifizierte/geeignete Firmen für den Transport und die Aufbereitung beauftragt werden.

2.04 Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind dabei Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen und eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften besitzen: entzündbar, brandfördernd, explosiv, reizend, ätzend, infektiös, toxisch beim Kontakt oder Freisetzung von toxischen Gasen, reproduktivtoxisch, karzinogen, infektiös, reproduktionstoxisch oder ökotoxisch.

- *Allgemeiner Umgang*

Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Luft, Boden, Wasser sowie die Gesundheit der Mitarbeitenden haben und müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Explosionen, Entzündungen und sonstige plötzliche gefährliche Ereignisse müssen verhindert werden.

Der Lieferant hat Maßnahmen zur Müllvermeidung und Müllreduktion zu ergreifen.

- *Umgang mit gefährlichen Abfällen*

Gefährliche Abfälle müssen eindeutig gekennzeichnet und ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Umgang muss mit ausreichender Schutzausrüstung durchgeführt werden. Die gefährlichen Abfälle werden von den nicht gefährlichen Abfällen getrennt gehalten.

- *Entsorgung und Verwertung*

Eine Verwertung des Abfalls wird gegenüber einer Beseitigung, z.B. durch Deponierung, bevorzugt. Der Lieferant sortiert den Abfall zur Vorbereitung auf die bestmögliche Form der Verwertung.

Stoffliche Verwertung wird dabei der energetischen Verwertung vorgezogen. Bei stofflicher Verwertung wird Abfall als Wertstoff oder Rohstoffersatz zur Herstellung eines neuen Produkts genutzt, während bei der energetischen Verwertung Abfall in einer Verbrennungsanlage verbrannt und zur Energienutzung verwendet wird.

2.07 Chemikalien und weitere Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften, die akute gesundheitliche Schäden beim Menschen verursachen, entzündlich, explosionsgefährlich oder gefährlich für die Umwelt sind. Zu Gefahrstoffen zählen Chemikalien aber beispielsweise auch Uran, Asbest oder Schweißrauch.

- *Allgemeiner Umgang*

Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Gefahrstoffen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben und müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Explosionen, Entzündungen und sonstige plötzliche und gefährliche Ereignisse müssen verhindert werden.

Der Lieferant muss eine Dokumentation über Menge und Art der im Betrieb vorhandenen und/oder verwendeten Chemikalien und Gefahrstoffen durchführen.

- *Lagerung*

Gefährliche Stoffe müssen voneinander getrennt und geschlossen gelagert werden.

Der Boden in den Lagerbereichen ist so beschaffen, dass er die Gefahrstoffe nicht absorbiert und nicht mit ihnen reagiert. Der Lieferant verwendet ausreichend große Auffangwannen für flüssige Stoffe. Alle Lagertanks für flüssige Gefahrstoffe müssen zur Vorbeugung von Leckagen regelmäßig überwacht werden.

Beim Umgang mit Stoffen oder Prozessen, deren Gase toxisch sind, verwenden die Mitarbeitenden die erforderliche, vom Lieferanten zu stellende Schutzausrüstung.

- *Entsorgung*

Die Entsorgung von Gefahrstoffen wird sachgemäß durchgeführt. Es wird darauf geachtet, dass Gefahrstoffe, die miteinander reagieren, nicht zusammen entsorgt werden.

- *Kennzeichnung*

Chemie- und Gefahrstoffbehälter müssen mit sicherheitsrelevanten Informationen, die das Gefährisiko darstellen, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen.

2.08 Natürliche Ressourcen und Rohstoffe

Natürliche Ressourcen sind in der Natur ohne menschliches Zutun vorhandene Rohstoffe, Umweltmedien, Energiequellen und der physische Raum.

Der Lieferant hat natürliche Ressourcen schonend zu nutzen und deren Einsatz und Verbrauch so gering wie möglich zu halten.

Dies kann entweder direkt am Ort des Entstehens oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder der Abläufe im Unternehmen, die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling und Wiederverwendung von Materialien geschehen.

2.09 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Der Lieferant erarbeitet Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit der im Produkt verarbeiteten Rohstoffe innerhalb der Lieferkette. Ziel ist insbesondere auch die Sicherstellung, dass die verwendeten Rohstoffe aus verantwortungsvollen Quellen kommen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf Erze, Konzentrate und Metalle zu legen, welche Tantal, Zinn, Wolfram, Kassiterit, Coltan und Gold beinhalten und aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten kommen. Dies sind insbesondere Abbaugelände, die Schauplatz bewaffneter Konflikte sind, die sich in einer fragilen Nachkonfliktsituation befinden oder deren Staatsführung und -sicherheit schwach oder nicht vorhanden ist und in denen Völker- und Menschenrechte systematisch verletzt werden.

Der Bezug von Rohstoffen darf keine Menschenrechtsverletzung oder die Finanzierung bewaffneter Gruppen zur Folge haben. Um dies zu gewährleisten, wird der Lieferant bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien die gebührende Sorgfalt gemäß des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Risikogebieten anwenden und der Horn & Bauer Group diese Sorgfaltsmaßnahmen auf Verlangen offenlegen.

Wird die obige Aufzählung kritischer Produktinhaltsstoffe künftig erweitert, ist der Lieferant verpflichtet auch für die hinzukommenden Stoffe gebührende Sorgfaltsmaßnahmen umzusetzen.

Zum Schutz von Ökosystemen und Biodiversität stellt der Lieferant sicher, dass Rohstoffe nicht aus gesetzlich geschützten Gebieten (z. B. Naturschutzgebieten oder vergleichbaren Schutzkategorien nach anwendbarem Recht) gewonnen werden, sofern dies nicht ausdrücklich rechtlich zulässig und behördlich genehmigt ist. Soweit Rohstoffe aus Gebieten mit erhöhten Umwelt- oder Menschenrechtsrisiken bezogen werden, führt der Lieferant eine angemessene risikobasierte Sorgfaltsprüfung durch und wirkt auf Abhilfemaßnahmen hin.

Ethik

3.01 Korruptionsbekämpfung

Es wird keine Form von Korruption oder Bestechung geduldet. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten von Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern durch Schmiergelder oder andere illegale Zahlungen entstehen. Der Lieferant wird keine Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen annehmen oder anbieten, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise beeinflussen können. Mitarbeitende, die gegen vorstehende Regelungen verstoßen, werden, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, durch den Lieferanten disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

3.02 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant setzt sich für fairen, leistungsorientierten Wettbewerb ein und beteiligt sich nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen mit anderen Marktteilnehmern. Dies bedeutet insbesondere, dass er sich nicht an Kartellen oder anderen wettbewerbsbeschränkten- den bzw. unlauteren Praktiken beteiligt.

3.03 Interessenkonflikte

Um die Gefahr möglicher Interessenkonflikte im Unternehmen und deren Folgen zu vermeiden, ergreift der Lieferant geeignete Maßnahmen, um diese zu erkennen, zu bewältigen und offen zu legen.

3.04 Keine Geldwäsche und Finanzierung illegaler Quellen

Der Lieferant hat seine Finanzmittel ausschließlich aus legitimen Quellen zu beziehen. Dies verbietet die direkte oder indirekte Unterstützung von Terrorismus oder organisierter Kriminalität wie beispielsweise Menschenhandel, Drogenhandel, Bestechung, Waffenhandel, etc.

3.05 Befolgung von Exportkontroll- und Zollvorschriften

Ausführverbote, Sanktionen und Embargos im internationalen Handel müssen durch den Lieferanten eingehalten werden.

3.06 Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausschließlich auf einer gültigen Rechtsgrundlage und unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO sowie ggf. nationale Umsetzungsgesetze). Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und sonstiger vertraulicher Informationen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung und unrechtmäßige Nutzung und stellt sicher, dass nur befugte Personen Zugriff erhalten (Need-to-know-Prinzip). Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag der Horn & Bauer Group verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Unternehmensdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der Horn & Bauer Group und/oder ihrer Geschäftspartner sind vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden und offenzulegen, wie dies für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

Kommunikation und Konsequenzen

Der Lieferant kommuniziert die Anforderungen des Lieferantenkodex der Horn & Bauer Group und dessen Umsetzung an die relevanten Interessengruppen, mindestens aber an seine Mitarbeitenden und Vorlieferanten und stellt die Einhaltung der Anforderungen durch geeignete Maßnahmen sicher.

4.01 Beschwerdeverfahren

Der Lieferant muss den Mitarbeitenden den Zugang zu internen und/oder externen Beschwerdeverfahren gewähren und bekannt machen. Dabei muss die Meldung über Wirtschaftskriminalität, Diskriminierung, Belästigung, etc. für alle potenziell Betroffenen auf anonyme Art und Weise möglich sein. Sprachliche und technische Barrieren müssen vermieden werden.

4.02 Dokumente und Kontrolle der Einhaltung

Alle Nachweisdokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, gegen unberechtigten Zugriff, Änderung und Vernichtung geschützt und gesichert aufbewahrt. Die Dokumente, Aufzeichnungen, Genehmigungen, Reporte, etc. sind korrekt, vertrauenswürdig und transparent. Sie sind der Horn & Bauer Group auf Anfrage in angemessenem Umfang vorzulegen. Der Lieferant unterrichtet die Horn & Bauer Group unverzüglich über Sachverhalte, die mit den Anforderungen dieses Lieferantenkodex nicht vereinbar sind. Die Horn & Bauer Group ist berechtigt, die Einhaltung dieses Lieferantenkodex im angemessenen und verhältnismäßigen Umfang zu überprüfen (z. B. durch Fragebögen, Dokumentenprüfungen oder Audits). Audits werden grundsätzlich mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt; unangekündigte Audits kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (z. B. bei konkreten Hinweisen auf schwerwiegende Verstöße), soweit rechtlich zulässig. Der Lieferant gewährt dem Auditor nach vorheriger Abstimmung Zutritt zu den relevanten Bereichen und Einsicht in erforderliche Unterlagen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, Datenschutzes sowie von Betriebs- und Arbeitssicherheitsvorschriften. Personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse Dritter werden nur offengelegt, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht bzw. diese Daten zuvor angemessen geschützt/anonymisiert wurden.

4.03 Konsequenzen

Der Lieferantenkodex der Horn & Bauer Group kann – soweit vertraglich vereinbart – Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sein. Der Lieferant verpflichtet sich, die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Mindestanforderungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur

Umsetzung zu treffen. Bei Verdacht eines Verstoßes unterstützt der Lieferant die Horn & Bauer Group bei der Aufklärung. Im Falle eines festgestellten Verstoßes wird die Horn & Bauer Group unter Berücksichtigung der Schwere und der Umstände des Einzelfalls angemessen reagieren. In der Regel wird dem Lieferanten zunächst die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen und geeignete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Unberührt bleiben gesetzliche und vertragliche Rechte der Horn & Bauer Group, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen. Eine außerordentliche fristlose Kündigung kommt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 BGB (bei Dauerschuldverhältnissen) bzw. der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Betracht, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliegt und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist oder eine Abhilfe nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist.

Bestätigung

Ich, der Unterzeichnende, bin ein Zeichnungsberechtigter von:

_____ (der „Lieferant“ oder „Sie“)
und erkläre mich im Namen des Lieferanten damit einverstanden, dass alle von uns an die Horn & Bauer Group gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen in vollem Umfang mit diesem Lieferantenkodex der Horn & Bauer Group übereinstimmen und übereinstimmen werden.

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____